

Artenschutzprüfung

Stufe 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14b „Ostwall“

2. Änderung

Adresse: Am St. Rafael-Kindergarten 1, 47638 Straelen

Auftraggeber:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Industriering Ost 66
47906 Kempen
Tel.: 02152 8988691
e-mail: info@karindrabben.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass/ Lage im Raum.....	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Methodik und Datengrundlage	5
5	Vorhabensbeschreibung.....	5
6	Projektbezogene Wirkungen.....	6
6.1	Allgemeines.....	6
6.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
6.3	Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	6
7	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
8	Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit	10
8.1	Säugetiere	10
8.1.1	Großes Mausohr	10
8.2	Vögel	11
9	Zusammenfassung	11

Anhang 1: Luftbild (o. M.)

Anhang 2: Lageplan Bauantrag (o. M.)

Anhang 3: Bestandsbilder

Anhang 4: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Aufgestellt: Kempen, den 28.10.2022_1

i.A. Wolfgang Heyer
Ingenieurbüro Drabben

Garten- und Landschaftsarchitektur
Wolfgang Heyer

1 Anlass/ Lage im Raum

Der Auftraggeber, [REDACTED] plant den Abriss eines Kindergartens und Neubau von Wohnbebauung im Rahmen einer B-Plan-Entwicklung. Lage des Grundstücks: Am St. Rafael-Kindergarten 1, 47638 Straelen.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Da im Plangebiet, bzw. dessen näherem Umfeld das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist im Zuge des Planverfahrens u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Das Ingenieurbüro Drabben wurde am 09.09.2022 mit der Erstellung der Artenschutzprüfung für die Gebäudeüberprüfung beauftragt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Straelen im baurechtlichen Innenbereich.

Die Erschließung erfolgt über „Soatspad“. (Anhang 2: Lageplan)

Auf dem ca. 2.500 qm großen Grundstück befindet sich ein eingeschossiger Kindergarten, der zum Zeitpunkt der Begehung in Betrieb war, sowie ein daran angeschlossener Garten mit Spielgeräten. Mit diesem Gutachten wird das vorgenannte Gebäude artenschutzrechtlich überprüft, da dies abgerissen werden soll. Gehölze im Garten sind von diesem Vorhaben ebenfalls betroffen. Nicht untersucht wurden die hinteren Grundstücke (Hausnummern 5a-5c), da diese im Bestand sind und durch die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind.

Das Gebäude wurde ca. in den 60er Jahren in massiver Bauweise errichtet. Das Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 20 Grad hat im Dachfirst Fensterflächen, durch die Tageslicht einfällt. Die Fassade ist voll verklinkert. Die verbauten Kunststoff-Fenster haben keine Rolläden.

Auf der Grundstücksgrenze entlang der Straße „Soatspad“ verläuft ein Gehölzstreifen, der von der geplanten Maßnahme unberührt bleibt.

Der Kindergarten ist mit einem Metall- bzw. Holzzaun zu den Grundstücksgrenzen abgezäunt. Im Außenbereich befindet sich ein angelegter Garten mit Spielgeräten, sowie einem Holz-Schuppen, in dem Spielsachen gelagert werden. Im Garten befinden sich neben Hainbuchen (Hecke wie auch Bäume), sowie zwei Birken. Eine Birke hat ein Astloch auf einer Höhe von ca. 2,30 Metern mit etwa 5 cm Durchmesser. Dies sollte zum Kartierzeitraum der Fledermaus genauer untersucht werden. Mittig des Gartens eine abgängige Kastanie. Es wurden keine Hinweise auf Brutvögel gefunden.

3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes ergeben sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Diese Vorschriften setzen die Natura-2000-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz in nationales Recht um.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben (Rd.Erl. des MUNLV vom 13. April 2010, III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.9.2010). Daran orientiert sich die vorliegende Prüfung.

Die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 normierten Zugriffsverboten ab.

Danach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist von einem zulässigen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG auszugehen. Daher beschränkt sich die Artenschutzprüfung insoweit nach § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch nur national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten unter den Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu stellen. Dies können Arten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße

verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor.

Unter den danach grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten, die alle einen günstigen Erhaltungszustand haben. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird. Für die artenschutzrechtliche Prüfung besonders bedeutsam sind demgegenüber die sog. planungsrelevanten Arten. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachliche begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV, Stand Juni 2013).

Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

4 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppe folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminde rung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt sortierten Artenlisten.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messtischblattes 46044

Zusätzlich erfolgte zur Einschätzung der Habitatverhältnisse eine Geländebegehung:

- 22.09.2022 um 10:40 Uhr

Eine Kartierung von Arten(gruppen) wurde bisher nicht durchgeführt.

5 Vorhabensbeschreibung

Das Bestandsgebäude sowie die Gehölze sollen abgerissen bzw. gerodet werden.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

In der Kulturlandschaft sind Eingriffe immer mit einem realen oder potenziellen Verlust an Lebensstätten oder Arten verbunden. In den weitaus meisten Fällen sind dies aber Arten, die entweder selbst oder deren Lebensräume weit verbreitet und häufig sind. Oft besitzen diese Arten zudem eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit. Ein Eingriff, wie der hier geplante, ist für solche Arten und Artengemeinschaften daher in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Gefährdungen von Populationen häufiger Arten können – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – meist ausgeschlossen werden.

Anders ist die Situation für bestandsgefährdete oder geschützte Arten zu beurteilen. Diese sind oft weniger anpassungsfähig in Bezug auf Veränderungen in ihrer Umwelt oder sie sind in ihrer Verbreitung zumindest teilweise auf seltenere Lebensräume beschränkt. Sie sind vielfach Indikatorarten, lokal oder regional selten (aktuelle oder potenzielle Bestandsgefährdung gemäß der Roten Listen für NRW) und besitzen oft eine besondere ökologische Bedeutung. Bei sensiblen Arten kann der Verlust von (Teil-) Lebensräumen, die für ein Überleben der Population von hoher Bedeutung sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen und ggf. zu einer Verminderung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Art im betreffenden Gebiet führen.

6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfenden Wirkfaktoren werden durch den Abriss der Bestandsgebäude bestimmt. Gehölze sind nicht betroffen.

Die Herstellung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird erst einmal nicht berücksichtigt.

6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können folgende Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Tötung oder Verletzung von Tieren;
- Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Verlust oder Qualitätsminderung von Habitaten;
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeit.

7 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW¹ ausgewertet. Bezugsebene für die Auswertung ist das

Messtischblatt 45034 mit den entsprechenden Lebensraumtypen:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Datum der FIS-Abfrage: 21.09.2022

MTB-Q: 45034

Datum der Geländebegehung: 22.09.2022 um 10:40 Uhr

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4503						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude						
Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!	Ja
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		Nein

Artenschutzprüfung - Stufe 1**Am St. Rafael-Kindergarten 1, 47638 Straelen**

Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Nein
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	Nein
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!, Na		Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)		Nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Nein

Legende:

- G = Erhaltungszustand in NRW günstig
U = Erhaltungszustand in NRW ungünstig
- = Zustand fallend
+ = Zustand steigend
Na (Na) = Nahrungshabitat
Fo = Fortpflanzungsstätten
Ru = Ruhestätten

Für das Messtischblatt 45034 sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>) 22 planungsrelevante Arten angegeben. Hierbei handelt es um 1 Säugetier- und 21 Vogelarten.

In der Tabelle sind alle zu betrachtenden Arten aufgelistet. In der Spalte „Vorkommen“ wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im gesamten Geltungsbereich des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbare Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquelle, der Lebensraumansprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potentielles Vorkommen angenommen. Ein mögliches Vorkommen ist mit „ja“ gekennzeichnet, wenn ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet sich ein „nein“.

Für 21 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen: Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthäfbling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star und Schleiereule.

Die vorgenannten Arten werden, da das Plangebiet ihre spezifischen Lebensraumansprüche nicht erfüllt, in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Für die jetzt verbleibende Art wurde im Rahmen der Ortsbegehungen überprüft, ob sie vom Abriss des Gebäudes betroffen ist.

Überprüfte Arten:

Säugetiere: Großes Mausohr

8 Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit

8.1 Säugetiere

8.1.1 Großes Mausohr

Die Begehung fand außerhalb des Kartierzeitraums für Fledermäuse statt. Das Gebäude eignet sich aufgrund seiner Ausgestaltung nicht als Quartier. Für das Große Mausohr kann gesagt werden, dass sich das Plangebiet aufgrund seines Baumbestandes (Birke mit Astloch) potentiell als Sommerquartier eignet.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgenannten Art nicht zu erwarten.

Hinweis: Die Rodung der Flächen muss zwischen Oktober – Ende Februar erfolgen nach vorheriger Abrissfreigabe.

8.2 Vögel

Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Brutvögel gefunden.

Hinweis: Die Rodung der Flächen muss außerhalb der Brutzeit (zwischen Oktober – Ende Februar) erfolgen, damit auch alle Brutvögel geschützt werden.

9 Zusammenfassung

Der Auftraggeber, [REDACTED] plant den Abriss eines Kindergartens und Neubau von Wohnbebauung im Rahmen einer B-Plan-Entwicklung. Lage des Grundstücks: Am St. Rafael-Kindergarten 1, 47638 Straelen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S. der §§ 22ff. BNatSchG sind in unmittelbarer Umgebung des Planungsvorhabens, jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen.

Da im Plangebiet das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Baufeldräumung und -vorbereitung durchzuführen.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Mess-tischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich der Mess-tischblätter 45034. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehungen durchgeführt.

Für das Plangebiet liegen insgesamt 22 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es sich um 1 Säugetierart und 21 Vogelarten.

Für 21 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen:

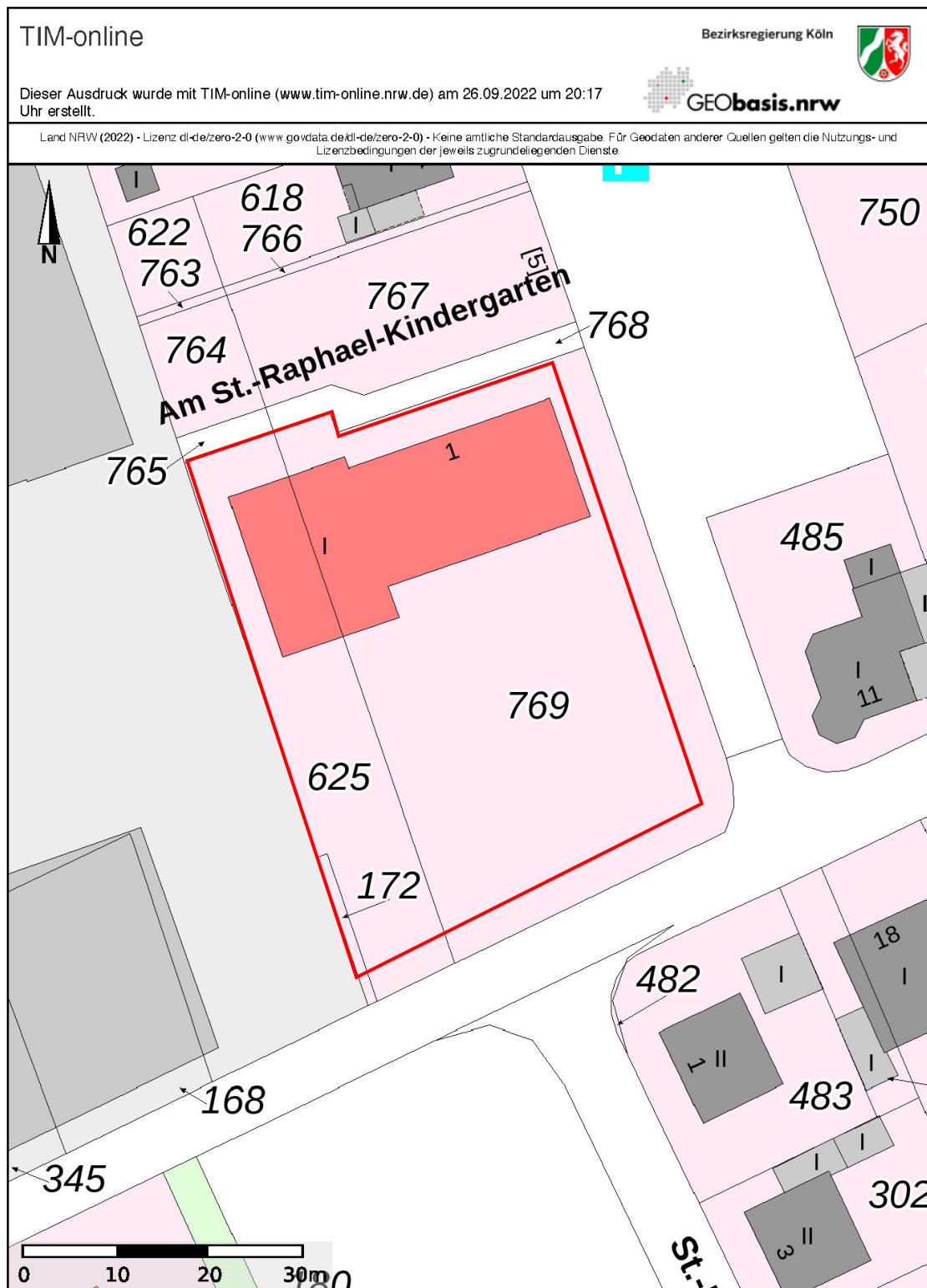
Für die näher untersuchte Säugetierart (Großes Mausohr) kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodung im Zeitfenster Oktober – Ende Februar unter vorheriger Abrissfreigabe erfolgt.

Zum Schutz der Brutvögel sollten die Abriss- bzw. Rückbauarbeiten zwischen Oktober und Februar erfolgen. Sollte die Maßnahme in diesem Zeitfenster nicht möglich sein, so ist unmittelbar vor dem Eingriff eine erneute Begehung (Freigabe) durchzuführen, um sicher auszuschließen, dass planungsrelevante Tierarten und Brutvögel betroffen sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme umgesetzt wird, kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die Baufeldräumung sicher ausgeschlossen werden. Es ist keine vertiefende Prüfung notwendig.



Untersuchungsgebiet





IMG_0823.jpg



IMG_0824.jpg



IMG_0825.jpg



IMG_0826.jpg



IMG_0827.jpg



IMG_0828.jpg



IMG_0829.jpg



IMG_0830.jpg



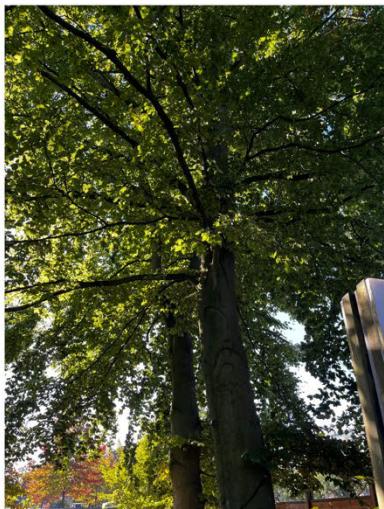
IMG_0831.jpg



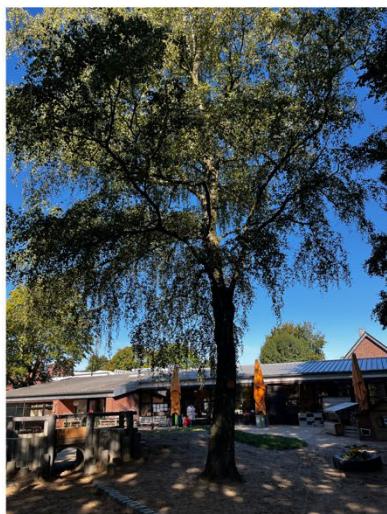
IMG_0832.jpg



IMG_0833.jpg



IMG_0834.jpg



IMG_0836.jpg



IMG_0837.jpg



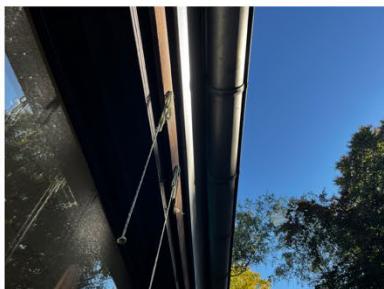
IMG_0838.jpg



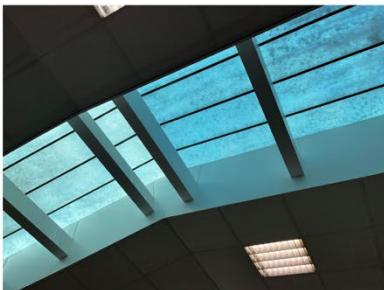
IMG_0839.jpg



IMG_0840.jpg



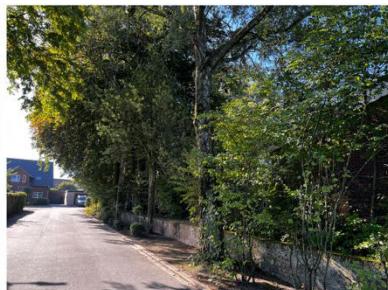
IMG_0841.jpg



IMG_0842.jpg

IMG_0843.jpg

IMG_0844.jpg



IMG_0845.jpg

IMG_0846.jpg

IMG_0847.jpg

Anhang 4: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14b "Ostwall" 2. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Immobilieninvest IV GmbH Antragstellung (Datum): 28.10.2022

Der Auftraggeber, Immobilieninvest IV GmbH, plant den Abriss eines Kindergartens und Neubau von Wohnbebauung. Lage des Grundstücks: Am St. Rafael-Kindergarten 1, 47638 Straelen. Diese Artenschutzprüfung wird im Rahmen der B-Plan Entwicklung durchgeführt. Für das Plangebiet liegen insgesamt 22 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor: 1 Säugetier-, sowie 21 Vogelarten. Für alle 22 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche und aufgrund von einer Ortsbegehung ausschließen. Die Rodung sollte im Zeitfenster Oktober – März unter vorheriger Abrissfreigabe erfolgen. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist nicht erforderlich. Weitere Informationen siehe Artenschutzprüfung Ingenieurbüro Drabben GARTEN-UND LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR; Stand 28.10.2022

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

./.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

./.

Anhang 4: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

. /.